



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat



# Frühe Bildung: Gleiche Chancen

## Fördergrundsätze für das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Mit dem Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ fördert das BMFSFJ in Kooperation mit dem BMI und BAMF die Beaufsichtigung von nicht-schulpflichtigen Kindern der Teilnehmenden an Integrationskursen<sup>1</sup>. Die Beaufsichtigung findet in Form von **subsidiären Angeboten zur Kinderbeaufsichtigung** statt, sofern für die Kinder kein reguläres Angebot zur Kindertagesbetreuung genutzt werden kann. Zudem soll der Aspekt der **Fachkräftegewinnung und -sicherung** berücksichtigt werden, indem für das Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege geeignete Personen gefunden oder Interessierten berufliche Perspektiven aufgezeigt werden. Weiteres Ziel ist, in einer Art **Brückenfunktion** den Übergang der Kinder in ein reguläres (und längerfristiges) Angebot der Kindertagesbetreuung zu begleiten. Nicht zuletzt wird durch das Angebot der kursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Qualifizierungsmöglichkeiten** der Eltern der Kinder verbessert.

Die Kindertagespflege bietet einen guten Ansatz, das bewährte Modell der kursbegleitenden Angebote der Kinderbeaufsichtigung so aufzubauen und weiterzuentwickeln, dass sie perspektivisch den Kriterien des SGB VIII entsprechen. Durch den **Einsatz von (angehenden) Kindertagespflegepersonen zur Kinderbeaufsichtigung**<sup>2</sup> kann zugleich der Anspruch auf Kontinuität in der Beaufsichtigung im Sinne des Kindeswohls sichergestellt werden. Das kursbegleitende Angebot der Kinderbeaufsichtigung kann entweder bei einer selbstständig tätigen oder beim Träger der Integrationskurse festgestellten Kindertagespflegeperson erfolgen.

Darüber hinaus können Personen zur Kinderbeaufsichtigung – tätigkeitsbegleitend und ergänzend zur Ausübung ihrer Beaufsichtigungsaufgaben – die für eine Tätigkeit in der

---

<sup>1</sup> gemäß Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung - IntV) vom 13.12.2004.

<sup>2</sup> Die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung findet in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen zur Kindertagespflege statt. (Angehende) Kindertagespflegepersonen werden im Sinne des Bundesprogramms grundsätzlich als Kinderbeaufsichtigungspersonen eingesetzt.

Kindertagespflege erforderliche Qualifizierung erwerben und damit ihre eigenen beruflichen Perspektiven verbessern.

Der Programmstart ist ab dem 01.01.2022 vorgesehen. Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage dieser Fördergrundsätze gewährt. Der Förderzeitraum endet zum 31.12.2023.

Kursträger können nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO gefördert werden. Ein Rechtsanspruch des Kursträgers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden integrationskursbegleitende Angebote der Kinderbeaufsichtigung, soweit die zu beaufsichtigenden Kinder nicht der Schulpflicht unterliegen und für sie kein anderweitiges reguläres Angebot zur Kindertagesbetreuung vor Ort besteht.

Je nach Höhe der Nachfrage aus den Integrationskursen und nach der lokalen Situation der Kindertagespflege können die Kursträger unter vier verschiedenen Modellen der kursbegleitenden Angebote zur Kinderbeaufsichtigung das für sie passende auswählen. Dabei können bei Bedarf auch mehrere Modelle miteinander kombiniert werden.

Verantwortlich für die (Weiter-)Entwicklung der integrationskursbegleitenden Angebote zur Kinderbeaufsichtigung sind die Kursträger in Kooperation mit dem (über-)örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

### 2.1 Förderfähige Modelle der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung

#### **Modell 1: Einsatz von festangestellten, qualifizierten Kindertagespflegepersonen**

Im Modell 1 werden qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis oder vergleichbarer Bestätigung durch das örtlich zuständige Jugendamt über die Eignung der Beaufsichtigungsperson sowie der Räumlichkeiten für die Beaufsichtigung der Kinder Integrationskursteilnehmender eingesetzt. Die Kindertagespflegepersonen sind in diesem Modell beim Kursträger fest angestellt.

Das Angebot zur Kinderbeaufsichtigung findet in vom Träger der Integrationskurse oder anderen Partnern (Wohnungsbaugesellschaften, Kirche etc.) zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt, die in räumlicher Nähe<sup>3</sup> zum Kursort liegen. Das Angebot zur Kinderbeaufsichtigung findet grundsätzlich von Montag bis Freitag statt.

Die Festanstellung der Kindertagespflegeperson(en) erfolgt, sofern der Kursträger eine angemessene Nachfrage an Angeboten zur Kinderbeaufsichtigung während der Integrationskurse nachweisen kann. Sollten die Beaufsichtigungsplätze eines Kursträgers nicht vollständig mit Kindern von Teilnehmenden der von ihm angebotenen

---

<sup>3</sup> Wegezeit zwischen IntKibe und Kurs sollte möglichst gering sein, da sie zugleich Beaufsichtigungszeit ist.

Integrationskurse abgedeckt sein, ist eine Kooperation mit einem weiteren Kursträger möglich.

Die pädagogische Qualität der Angebote zur Kinderbeaufsichtigung wird durch die qualifizierte(n) Kindertagespflegeperson(en) gesichert. Grundsätzlich ist pro Kindertagespflegeperson ein Stellenumfang von mindestens 50 Prozent und maximal 75 Prozent einer Vollzeitstelle vorzusehen. Bei einem Stellenumfang von 50 Prozent einer Vollzeitstelle ist grundsätzlich die Beaufsichtigung von durchschnittlich 5 Kindern pro Beaufsichtigungsperson und Kalenderjahr zu gewährleisten, bei 75 Prozent von durchschnittlich 7,5 Kindern<sup>4</sup>. Es dürfen maximal 5 Kinder zeitgleich pro Beaufsichtigungsperson betreut werden.<sup>5</sup>

Die Eingruppierung der festangestellten Kindertagespflegeperson(en) hat mindestens in bzw. analog zu TVöD S 4 zu erfolgen.

### **Modell 2: Einsatz von festangestellten Personen, die sich tätigkeitsbegleitend für die Kindertagespflege qualifizieren**

Modell 2 ermöglicht die Gewinnung und Qualifizierung neuer Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung. Eingesetzt werden geeignete Personen, die innerhalb von 6 Monaten ab Vorhabenbeginn tätigkeitsbegleitend eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson beginnen und im Laufe der Förderung grundsätzlich die Möglichkeit hätten, eine Pflegeerlaubnis zu erwerben.<sup>6</sup> Analog zu Modell 1 werden die angehenden Kindertagespflegepersonen beim Kursträger fest angestellt.

Die Räumlichkeiten für Angebote zur Kinderbeaufsichtigung werden wie in Modell 1 durch den Kursträger bzw. dessen Partner vorgehalten. Das Angebot zur Kinderbeaufsichtigung findet grundsätzlich von Montag bis Freitag statt.

Die Festanstellung der angehenden Kindertagespflegeperson(en) erfolgt, sofern der Kursträger eine kontinuierliche Nachfrage an Angeboten zur Kinderbeaufsichtigung während der Integrationskurse nachweisen kann (vgl. Modell 1). Sollten die Beaufsichtigungsplätze eines Kursträgers nicht vollständig mit Kindern von Teilnehmenden der von ihm angebotenen Integrationskurse abgedeckt sein, ist eine Kooperation mit einem weiteren Kursträger möglich.

Während der Qualifizierung ist eine Eingruppierung mindestens in bzw. analog zu TVöD S 2, nach Abschluss der Qualifizierung und mit der grundsätzlichen Möglichkeit der Erteilung der Pflegeerlaubnis mindestens in bzw. analog zu TVöD S 4 anzusetzen. Grundsätzlich ist pro (angehender) Kindertagespflegeperson ein Stellenumfang von mindestens 50 Prozent und maximal 75 Prozent einer Vollzeitstelle vorzusehen. Bei einem Stellenumfang von 50 Prozent einer Vollzeitstelle ist grundsätzlich die Beaufsichtigung von regelmäßig durchschnittlich 5 Kindern pro Beaufsichtigungsperson und Kalenderjahr zu gewährleisten, bei 75 Prozent von

---

<sup>4</sup> Die Zahl der Beaufsichtungsverhältnisse pro Kindertagespflegeperson wird in Anlehnung an die Kindertagespflege festgelegt. Sie ist je nach Landesrecht unterschiedlich geregelt und darf nicht überschritten werden.

<sup>5</sup> § 43 SGB VIII

<sup>6</sup> Die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung findet in der Regel an Abenden und Wochenenden statt.

regelmäßig durchschnittlich 7,5 Kindern. Es dürfen maximal 5 Kinder zeitgleich pro Beaufsichtigungsperson betreut werden.<sup>7</sup>

### **Modell 3: Beaufsichtigung durch selbständige, qualifizierte Kindertagespflegepersonen**

Im Modell 3 wird die Beaufsichtigung der Kinder im Unterschied zu den Modellen 1 und 2 durch qualifizierte, selbständig tätige Kindertagespflegepersonen (mit Pflegeerlaubnis) sichergestellt, die im Rahmen ihrer Pflegeerlaubnis festgelegten Betreuungskapazität<sup>8</sup> von max. fünf Kindern bis zu zwei temporäre Plätze ausschließlich für die integrationskursbegleitenden Angebote zur Kinderbeaufsichtigung belegen. Das Angebot findet in den durch die Pflegeerlaubnis zugelassenen Räumen der Kindertagespflegeperson statt, die in räumlicher Nähe zum Kursort liegen sollten, und erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Vorhaltung und Belegung der Plätze (Kooperationsvertrag) zwischen dem Kursträger und der Kindertagespflegeperson. Eine Kindertagespflegeperson kann mit mehreren Kursträgern Vereinbarungen zur Vorhaltung eines Platzes abschließen.

### **Einstiegsmodell**

Das Einstiegsmodell ermöglicht ab dem 01.01.2022 integrationskursbegleitende Angebote zur Kinderbeaufsichtigung mit Einstiegskräften. Im Verlauf des Bundesprogramms soll der Teil der Beaufsichtigungsangebote im Einstiegsmodell reduziert werden. Ziel ist es, mit Ablauf der Förderung durch das Bundesprogramm eine Umstellung auf die Modelle 1 bis 3 zu erreichen.

In den ersten sechs Monaten der Vorhabenumsetzung ist es daher grundsätzlich möglich, die Beaufsichtigung der Kinder mit dem Einstiegsmodell durchführen zu lassen. Mit den neuen Modellen 1 bis 3 werden die Kursträger dabei unterstützt, (angehende) Kindertagespflegepersonen für die integrationskursbegleitende Angebote zur Kinderbeaufsichtigung – u. a. aus dem Kreis der Kursabsolventinnen und -absolventen zu gewinnen und bzw. oder Kooperationen mit selbständigen Kindertagespflegepersonen aufzubauen, die nachfolgend Plätze für Kinder Integrationskursteilnehmender bereitstellen. Ab dem siebenten Monat der Förderung hat der Kursträger grundsätzlich mindestens einen Teil seines Angebots über die Modelle 1 bis 3 sicherzustellen.

Sofern der Kursträger nachweisen kann, dass ein vollständiger bzw. teilweiser Wechsel in die Modelle 1 bis 3 aufgrund landesgesetzlicher Voraussetzungen oder kommunaler Vorgaben während des Förderzeitraums nicht möglich ist, kann das Einstiegsmodell in Abstimmung mit der bewilligenden Stelle auch über einen längeren Zeitraum umgesetzt werden. Perspektivisch soll eine Umstellung auf die Modelle 1 bis 3 erfolgen. Mit der Bewilligung wird der Kursträger insofern verpflichtet, die Qualität der Angebote zur Kinderbeaufsichtigung den Standards für Kindertagespflege anzugleichen. Dazu hat er im Vorhabenverlauf darzustellen, welche Kooperationen er aufbaut und wie er Personen (z. B. aus den Integrationskursen) für eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson gewinnen will.

---

<sup>7</sup> Die Zahl der Beaufsichtungsverhältnisse pro angehender Kindertagespflegeperson wird in Anlehnung an die Kindertagespflege festgelegt. Sie ist je nach Landesrecht unterschiedlich geregelt und darf nicht überschritten werden.

<sup>8</sup> gemäß § 43 SGB VIII

Sollte der Wechsel in die Modelle 1 bis 2 aufgrund landesgesetzlicher Voraussetzungen oder kommunaler Vorgaben nicht möglich sein, kann die Einstiegskraft im Rahmen des Bundesprogramms eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson absolvieren und weist spätestens mit Ende des Fördervorhabens eine Pflegeerlaubnis oder eine vergleichbare Bestätigung des örtlich zuständigen Jugendamtes über die Geeignetheit der Beaufsichtigungsperson sowie der Räumlichkeiten nach.

### 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Kursträger, die zur Durchführung von Integrationskursen<sup>9</sup> zugelassen sind.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Dem Antrag muss eine Analyse zugrunde liegen, die den Bedarf und das Ziel der Angebote sowie das geplante Vorgehen beschreibt. Für die Förderung sind folgende Voraussetzungen maßgeblich:

#### **Darlegung des bisherigen Stands**

Eine Analyse der Nutzung zeigt, in welchem Umfang ein Bedarf an integrationskursbegleitende Angebote zur Kinderbeaufsichtigung für den Förderzeitraum zu erwarten ist. Im Rahmen des Antragsverfahrens werden die trägerseitigen Erfahrungswerte mit integrationsbegleitenden Angeboten zur Kinderbeaufsichtigung dargestellt.

#### **Konzeptentwicklung**

Während der Programmlaufzeit wird ein Konzept von Angeboten zur Kinderbeaufsichtigung gemäß den landesrechtlichen Voraussetzungen während der Integrationskurse entwickelt und erprobt.

#### **Kooperationsvereinbarungen**

Eine Kooperationsvereinbarung mit den relevanten Akteuren, insbesondere dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ist vorzuweisen.

#### **Räumlichkeiten**

Sofern keine Pflegeerlaubnis vorliegt, ist vom Kursträger beim öffentlichen Jugendhilfeträger eine Bestätigung darüber einzuholen, dass die Räumlichkeiten für die Kinderbeaufsichtigung kindgerecht ausgestattet sind.

#### **Qualifikation und ggf. Qualifizierung**

Die Qualifikation sowie die Qualifizierung der Einstiegskräfte bzw. (angehenden) Kindertagespflegepersonen sind nachzuweisen.

---

<sup>9</sup> gemäß §§ 18 ff. IntV

Der Kursträger hat zu versichern, dass durch die Bundesförderung keine eigenen Mittel oder Mittel anderer öffentlicher Träger eingespart werden.

Der Kursträger hat eine Bestätigung seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) darüber einzureichen, dass die Beaufsichtigungsplätze nicht für das regelhafte Angebot zur Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. des freien Trägers, der mit den Aufgaben der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII beauftragt ist, hat die Fachberatung für die Kindertagespflegeperson(en) sicherzustellen.

(Angehende) Kindertagespflegepersonen und Einstiegskräfte in den geförderten Vorhaben dürfen zeitgleich maximal 5 (nicht-schulpflichtige) Kinder beaufsichtigen. Die Zahl der zulässigen Beaufsichtigungsverhältnisse pro geförderter (angehender) Kindertagespflegeperson bzw. Einstiegskraft orientiert sich an den Vorgaben zur Kindertagespflege und richtet sich zudem nach den rechtlichen Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **Förderung von qualifizierten Kindertagespflegepersonen (Modell 1)**

Im Modell 1 wird das integrationskursbegleitende Angebot zur Kinderbeaufsichtigung in geeigneten Räumen (in der Regel am Kursort) gefördert, in denen bereits qualifizierte und beim Kursträger anzustellende Kindertagespflegepersonen mit Pflegerlaubnis oder einer vergleichbaren Bestätigung des örtlich zuständigen Jugendamtes über die Geeignetheit der Beaufsichtigungsperson sowie der Räumlichkeiten die Kinderbeaufsichtigung übernehmen.

Förderfähig sind die Personalausgaben für die Festanstellung von Kindertagespflegepersonen, die grundsätzlich mindestens 19 Stunden und maximal 30 Stunden pro Woche tätig und mindestens in bzw. analog zu TVöD S 4 eingruppiert werden. Die Bezuschussung erfolgt mit einem Betrag von bis zu 24.000 € pro Kalenderjahr (= 12 Monate bei 50% Stellenumfang) bzw. bis zu 36.000 € pro Kalenderjahr (=12 Monate bei 75% Stellenumfang). Bei einem unterjährigen Förderbeginn bzw. -ende erfolgt die Berechnung der möglichen maximalen Bezuschussungshöhe entsprechend anteilig je Kalendermonat.

### **Förderung zu qualifizierender Personen zur Kinderbeaufsichtigung in geeigneten Räumen (Modell 2)**

Im Modell 2 wird das integrationskursbegleitende Angebot zur Kinderbeaufsichtigung in geeigneten Räumen (in der Regel am Kursort) gefördert, in denen beim Kursträger anzustellende Personen die Kinderbeaufsichtigung übernehmen. In der Regel beenden die Personen im Förderzeitraum tätigkeitsbegleitend eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson und hätten grundsätzlich die Möglichkeit spätestens mit Ende des Fördervorhabens eine Pflegeerlaubnis zu erwerben.

Förderfähig sind die Personalausgaben für die Festanstellung von Personen zur Kinderbeaufsichtigung, die grundsätzlich mindestens 19 Stunden und maximal 30 Stunden pro Woche tätig und mindestens in bzw. analog zu TVöD S 2 eingruppiert sind, solange sie die

Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nicht absolviert haben. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung und der grundsätzlichen Möglichkeit des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis sind die Kindertagespflegepersonen mindestens in bzw. analog zu TVöD S 4 einzugruppieren. Die Bezuschussung erfolgt bis zum Abschluss der Qualifizierung mit einem Betrag von bis zu 20.000 € pro Kalenderjahr (= 12 Monaten bei 50% Stellenumfang) bzw. bis zu 30.000 € pro Kalenderjahr (= 12 Monate bei 75% Stellenumfang). Die Bezuschussung erfolgt nach Abschluss der Qualifizierung und der grundsätzlichen Möglichkeit des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis mit einem Betrag von bis zu 24.000 € pro Kalenderjahr (= 12 Monate bei 50% Stellenumfang) bzw. bis zu 36.000 € (= 12 Monate bei 75% Stellenumfang). Bei einem unterjährigen Förderbeginn bzw. -ende erfolgt die Berechnung der möglichen maximalen Bezuschussungshöhe entsprechend anteilig je Kalendermonat.

Die Qualifizierung hat unter Berücksichtigung des DJI-Curriculums oder vergleichbarer Curricula bzw. des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs (QHB) – mit jeweils mindestens 160 Unterrichtseinheiten<sup>10</sup> – zu erfolgen. Vor Beginn der Qualifizierung hat der Jugendhilfeträger die Eignung der zu qualifizierenden Person festzustellen. Die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Teilnahmegebühren für die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson werden mit einem Betrag bis zur Höhe von 3.000 € bezuschusst.

### **Förderung qualifizierter Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt mit Pflegeerlaubnis (Modell 3)**

Im Modell 3 wird das integrationskursbegleitende Angebot zur Kinderbeaufsichtigung bei bereits selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen gefördert, die eine gültige Pflegeerlaubnis und die dafür erforderliche Qualifizierung und Räume nachweisen. Der Beaufsichtigungsplatz wird bzw. die maximal zwei Beaufsichtigungsplätze werden ausschließlich für das integrationskursbegleitende Angebot zur Kinderbeaufsichtigung belegt und steht bzw. stehen für die reguläre Kindertagesbetreuung nach § 23 SGB VIII nicht zur Verfügung.

Förderfähig ist die vereinbarte Beaufsichtigung in Höhe von 8,80 € pro Beaufsichtigungsstunde und Kind. Eine Beaufsichtigungsstunde umfasst 60 Minuten und beinhaltet sowohl die Beaufsichtigung während der Unterrichtseinheit des Integrationskurses (45 min) als auch die Vor- bzw. Nachbereitung, u. a. für Gespräche mit den Eltern in der Übergabezeit (15 min). Das reine Vorhalten eines nicht belegten Platzes zur Kinderbeaufsichtigung ist nicht förderfähig.

### **Einstiegsmodell**

Das Angebot zur Kinderbeaufsichtigung im Rahmen des Einstiegsmodells kann über Einstiegskräfte mit entsprechender Qualifikation in der Schulungsstätte oder in anderen Räumen sichergestellt werden. Die Räume der Beaufsichtigung müssen kindgerecht ausgestattet sein. Die Verantwortung über die Prüfung und Gewährleistung dieser Voraussetzungen obliegt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe.

Förderfähig ist die geleistete Beaufsichtigung in Höhe von 6,00 € pro Stunde (à 60 min) und Kind. Die Zahlung erfolgt an den Kursträger. Hierin ist auch der Umsetzungs- und

---

<sup>10</sup> bzw. gemäß DJI-Curriculum für pädagogische Fachkräfte mit 80 Unterrichtseinheiten

Verwaltungsaufwand des Kursträgers abgegolten. Es wird anteilig in 15 Minuten-Schritten abgerechnet.

Pro Kurstag werden pauschal 30 Minuten Übergabezeit gefördert. Übergabezeiten sind die Zeiten, in denen die Kinder in die Obhut der Person zur Kinderbeaufsichtigung übergeben bzw. aus dieser übernommen werden.

Sollte ein Wechsel aus dem Einstiegsmodell in die Modelle 1 bis 2 aufgrund landesgesetzlicher Rahmenbedingungen oder kommunaler Vorgaben während des Förderzeitraums nicht möglich sein, kann die Qualifizierung der Einstiegskraft zur Kindertagespflegeperson mit bis zu 3.000 € bezuschusst werden.

### **Umsetzungspauschale in den Modellen 1 bis 3**

Für die administrativen Aufgaben der Vorhaben- und Personalverwaltung (z. B. Vertretungsausgaben im Krankheitsfall) und projektbezogene Sachausgaben (z. B. Ausstattung, Miete) wird eine Umsetzungspauschale in Höhe von 7 Prozent der im jeweiligen Modell entstehenden Personalausgaben (Modelle 1 und 2) bzw. Entgelte (Modell 3) gewährt.

## **6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Die Antragsstellung erfolgt in einem einstufigen Antragsverfahren. Der Antrag ist bei der vom BMFSFJ beauftragten Stelle einzureichen.

Der Antrag auf Förderung ist generell vor Beginn der Kinderbeaufsichtigung zu stellen. Eine Förderung bereits begonnener Vorhaben ist nicht möglich. Die Fristen für die Beantragung werden gesondert bekanntgegeben. Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem Tag der Entscheidung über den Förderantrag.

### **Unterlagen zum Antrag**

Der Kursträger hat im Antrag zu bestätigen, dass eine Beaufsichtigung nur für Kinder erfolgen wird, für die kein örtliches Regelangebot zur Kindertagesbetreuung besteht. Das Angebot zur Kinderbeaufsichtigung soll vorrangig nach den Modellen 1 bis 3 umgesetzt werden. Als Voraussetzung für die Modelle 1 bis 3 sowie für das Einstiegsmodell ist eine Kooperationsvereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe nachzuweisen.

### **Modelle 1 und 2**

Bei den Modellen 1 und 2 wird das Angebot zur Kinderbeaufsichtigung durch eine (im Modell 2 zu qualifizierende) Kindertagespflegeperson umgesetzt. Mit dem Antrag ist die Eignung der Beaufsichtigungskräfte zur Kinderbeaufsichtigung mit der Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegeperson oder einer vergleichbaren Bestätigung des örtlich zuständigen Jugendamtes über die Geeignetheit der Beaufsichtigungsperson sowie der Räumlichkeiten nachzuweisen bzw. spätestens zum Vorhabenbeginn nachzureichen.

### **Modell 3**

Das Angebot zur Kinderbeaufsichtigung kann bei Modell 3 in den Räumen der Kindertagespflegeperson (in der Regel in der Nähe des Kursträgers) stattfinden. Die Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich mit dem Antrag, jedoch spätestens zum Vorhabenbeginn einzureichen.



## **Einstiegsmodell**

Das Einstiegsmodell kann ab dem 01.01.2022 gefördert werden, sofern der Kursträger im Antrag nachvollziehbar darstellt, dass ein Wechsel in die Modelle 1 bis 3 vorerst nicht erfolgen kann. Dem Antrag ist eine Erklärung des Kursträgers beizufügen, dass er im Zeitraum der Förderung ein Konzept zum Wechsel in die Modelle 1 bis 3 erarbeiten wird. Es muss zudem ab Vorhabenbeginn eine Haftpflicht- und ggf. Unfallversicherung vorliegen, um die Einstiegskräfte zur Kinderbeaufsichtigung und die zu beaufsichtigenden Kinder abzusichern. Für die Einstiegskraft zur Kinderbeaufsichtigung muss des Weiteren spätestens ab Vorhabenbeginn ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegen. Mit dem Antrag ist die Eignung der Einstiegskraft zur Kinderbeaufsichtigung mit einer Eignungsfeststellung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nachzuweisen bzw. spätestens zum Vorhabenbeginn nachzureichen.

## **7 Auswahl- und Entscheidungsverfahren**

Grundsätzlich wird die Förderentscheidung auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze getroffen. Das BMFSFJ behält sich eine abschließende Prüfung und Entscheidung vor. Die Prüfung und Bewilligung der Anträge erfolgen unter Maßgabe der Vollständigkeit und Plausibilität der in Nummer 6 genannten Unterlagen im Abgleich mit den in Nummer 4 hinterlegten Zuwendungsvoraussetzungen. Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid gewährt.

## **8 Weitere Regelungen zum Verfahren**

Die Nachweisführung hat seitens des Kursträgers bei allen Modellen im Rahmen der Beaufsichtigung auf Grundlage einer Anwesenheitsliste der beaufsichtigten Kinder mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum zu erfolgen. Die Kinderbeaufsichtigung wird nur dann gefördert, wenn die Sorgeberechtigten zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt sind und deren Zustimmung zur Beaufsichtigung ihrer Kinder vorliegt. Der Kursträger ist des Weiteren verpflichtet, die Identität der am Integrationskurs teilnehmenden Person sowie des/der beaufsichtigten Kindes/Kinder zu überprüfen. Der Beaufsichtigungsbedarf ist grundsätzlich an die ordnungsgemäße Teilnahme am Integrationskurs gebunden. Der Kursträger hat den Teilnehmenden darauf hinzuweisen, in bestimmten Abständen einen Antrag auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Teilnahme zu stellen. Diese Bestätigung der ordnungsgemäßen Teilnahme ist beim Kursträger als Nachweis im Rahmen der Aktenführung zur Kinderbeaufsichtigung vorzuhalten. Im Falle der ordnungsgemäßen Teilnahme des Sorgeberechtigten wird die Förderung in begründeten Ausnahmefällen unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes gewährt. Die kontinuierliche Nachfrage an Angeboten zur Kinderbeaufsichtigung während der Integrationskurse ist im Rahmen eines vierteljährigen Monitorings nachzuweisen.

In den Modellen 1 und 2 erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der real entstehenden Personalausgaben (Arbeitgeber-Brutto) für die im Projekt beschäftigten festangestellten (angehenden) Kindertagespflegepersonen. Zur Abrechnung sind von Seiten des Kursträgers die zugehörigen Gehaltsnachweise bzw. Lohnjournale sowie Zahlungsnachweise vorzuhalten.

Im Modell 3 und im Einstiegsmodell erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des Nachweises über die Beaufsichtigungsstunden in Form der oben genannten Anwesenheitsliste sowie dem Nachweis der ordnungsgemäßen Teilnahme des Sorgeberechtigten. Unabhängig von der Abrechnung hat der Kursträger im Modell 3 die Zahlungsnachweise über die Entgelte sowie im Einstiegsmodell die Gehaltsnachweise / Lohnjournale (bei Festanstellung) bzw. die Nachweise über die Honorarzahungen (bei Honorartätigkeit) vorzuhalten.

Der Kursträger hat in der Aktenführung eine strikte Trennung zwischen den Unterlagen für die Kinderbeaufsichtigung und den Unterlagen für die Kursumsetzung sicherzustellen.